

# MARKTGEMEINDE STRASSHOF AN DER NORDBAHN

## BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR DAS „HAUS DER BEGEGNUNG“

- 1) Das „Haus der Begegnung“ steht allen von der Vereinsbehörde nicht untersagten Vereinen, die ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich in Strasshof haben, für die vereinseigenen Veranstaltungen nach einem von der Gemeinde geführten Terminkalender zum Mieten und Benützen zur Verfügung. Die Zuteilung erfolgt aufgrund einer jährlichen Terminabsprache.

Dies gilt ebenfalls für Veranstaltungen der im Gemeinderat vertretenen Parteien.

Über die Zulassung anderer Gruppen mit der Begünstigung für Vereine oder sonstiger Begünstigungen entscheidet der Bürgermeister endgültig.

- 2) Zugelassen sind vereinseigene und parteieigene Veranstaltungen aller Art. (Sportliche Aktivitäten, Feuerspiele sowie Disco/Clubbing Veranstaltungen nur mit einer gesonderten Genehmigung.)
- 3) Der Mieter hat die Veranstaltung 4 Wochen vor der Benützung bei der Gemeinde anzumelden.

Der Mieter ist verpflichtet, den Zweck und den Umfang der Benützung genau anzugeben. Die Untervermietung (Weitervermietung) anderer Gruppen ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig. Es dürfen nur die vereinbarten Räumlichkeiten benützt werden.

- 4) Werden von der Marktgemeinde in der gemieteten Zeit an einem bestimmten Tag die Räumlichkeiten für eine Großveranstaltung benötigt, so hat sie das Recht, diese Zeit zu beanspruchen. In diesem Fall ist der Mieter 10 Tage vorher zu verständigen. Eine Beanspruchung der vermieteten Zeit ist nur dann möglich, wenn der Mieter selbst keine größere Veranstaltung abgeschlossen hat.
- 5) Mängel sind unmittelbar nach der Übernahme sofort der Gemeinde, beim Technischen Verwalter (Tel. 02287/ 2208 – 50) anzuzeigen.
- 6) Der Mieter haftet der Gemeinde für alle während der Mietdauer festgestellten Mängel, auch wenn der verursachende Täter nicht festgestellt werden kann.
- 7) Dazu zählen auch alle Beschädigungen, die durch unsachgemäße Bedienung der Licht- und Tonanlage entstanden sind. Die Räumlichkeiten müssen nach der Veranstaltung gereinigt und ordentlich verlassen werden (besenrein) – ansonsten sieht sich der Vermieter gezwungen, Endreinigungsarbeiten gesondert in Rechnung zu stellen. Das Reinigungsmaterial befindet sich neben dem Behinderten WC. (Die Bodenreinigungsmaschine darf nur vom Gemeindepersonal verwendet werden.)
- 8) Der Mieter hat vor der Benützung der Räume eine für die ganze Dauer der Veranstaltung verantwortliche Person bekanntzugeben, die die im Gesetz vorgeschriebene Aufsichtspflicht dem Besitzer gegenüber voll übernimmt. Bei Veranstaltungen im großen Saal müssen außerdem noch drei weitere Personen genannt werden, die für Ruhe und Ordnung zu sorgen haben.

Während der Veranstaltung ist der Veranstalter für die Ordnung und Sicherheit zuständig.

- 9) Das Aufstellen und Entfernen der gereinigten Stühle und Tische hat der Veranstalter selbst vorzunehmen.

- 10) Es wird darauf hingewiesen, dass bei Veranstaltungen, bei denen Speisen und Getränke konsumiert werden, das Einvernehmen mit dem Pächter des Schankraumes herzustellen ist, da dieser das **Schankrecht im Haus der Begegnung** besitzt.
- 11) Bei großen Veranstaltungen übernimmt die **Garderobiere** die **Garderobe**. Das Entgelt ist durch den Veranstalter direkt der Garderobiere zu bezahlen. Die Garderobiere ist vom Veranstalter rechtzeitig zu kontaktieren.
- 12) Betreffend die Benützung von **Tonanlage, Mikrofonen** usw. ist zeitgerecht das Einvernehmen mit dem Gemeindeamt herzustellen, damit der Einsatz des/der erforderlichen Gemeindebediensteten entsprechend koordiniert werden kann. **Der zuständige Gemeindebedienstete** ist rechtzeitig zu kontaktieren. Die für den Einsatz von Gemeindebediensteten anfallenden Überstunden (Stundensatz) sind vom Veranstalter zu tragen. (z.B. Tonanlage, Mikrofone, etc. )
- 13) Für kurze Sitzungen (bis 3,0 Stunden) der Vereine steht der Saalzubau oder die Baracke kostenlos zur Verfügung. Jede weitere Stunde wird zum unten angeführten Tarif verrechnet.

**Der Betrag dafür beträgt pro Veranstaltungsstunde bei**

<b>Freiem Eintritt</b>	<b>Eintritt</b>
<b>€ 3,00</b>	<b>€ 8,00</b>

inklusive 20 % Mehrwertsteuer

**Veranstaltungen bis längsten 20.00 Uhr minus 50 %**

- 14) Die Benützungsgebühren sind bei Vorschreibung sofort fällig. Eventuelle Änderungen an der Höhe der Benützungsgebühren bleiben der Marktgemeinde vorbehalten.
- 15) Veranstaltungen im Freien müssen angemeldet werden und bedürfen einer gesonderten Genehmigung des Bürgermeisters.
- 16) Bei Freiluftveranstaltungen dürfen die Veranstaltungen im Haus der Begegnung nicht gestört werden.
- 17) Es dürfen keine Nägel in die Wände geschlagen werden. Bei Vernissagen müssen die dafür vorgesehenen Stellwände verwendet werden.
- 18) Die Bilder an den Wänden dürfen nicht abgenommen werden, bei Bedarf nur vom Gemeindepersonal nach Genehmigung des Bürgermeisters.
- 19) Das Klavier muss auf der vorhandenen Bühne bleiben und darf nicht verstellt werden, bei Bedarf nur durch die Gemeindearbeiter. Die Verwendung bedarf einer gesonderten Genehmigung.
- 20) Im Großen Saal und Zubau dürfen nur die Tische und Sessel die im Haus der Begegnung vorhanden sind verwendet werden. Die Haus der Begegnungstische und -sessel sind nur in den Räumlichkeiten und nicht im Freien zu verwenden.
- 21) Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet, ausgenommen Begleithunde.

22) Das Haus der Begegnung kann an einzelnen Tagen oder auf bestimmte Zeit (z.B. wegen Ferien, Reinigungs- und Reparaturarbeiten) für die Benützung gesperrt werden.

23) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder anderen Gegenständen auf Fluchtwegen und Bewegungsflächen des „Haus der Begegnung“ ist verboten.

Sämtliche Fluchtwege (Haupteingang des Altgebäudes, Haupteingang des Nebengebäudes, Glastür im Gastwirtraum) im Gebäude müssen während der gesamten Veranstaltung freigehalten werden.

Der Fluchtweg von der Bühne ins Freie ist unversperrt und von innen durch eine Verriegelung bei Gefahr zu öffnen.

Bei Veranstaltungen dürfen – aufgrund der Feststellung der Gewerbebehörde – in allen Räumen des „Haus der Begegnung“ insgesamt maximal **360 Personen** anwesend sein.

Bei Veranstaltungen die einen höheren Stromverbrauch voraussetzen, entstehen für die Veranstalter zusätzliche Kosten, welche nach der Veranstaltung gesondert in Rechnung gestellt werden.

24) Die Gemeinde hat für Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 1 NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070, die mit erhöhter Brandgefahr, insbesondere wegen brandgefährlicher Tätigkeiten, verbunden sind, dem Veranstalter die Beistellung einer Brandsicherheitswache durch die örtlich zuständige Feuerwehr mit Bescheid vorzuschreiben. Insbesondere sind die Aufgaben, die Stärke und die Ausrüstung der Brandsicherheitswache festzulegen. Bei Veranstaltungen mit Brandgefahr hat der Veranstalter die Gemeinde zusätzlich schriftlich zu informieren.

25) Mit dem Empfang des Schlüssels anerkennt der betreffende Verein oder Veranstalter sämtliche Bedingungen vorliegender Ordnung. Verloren gegangene Schlüssel müssen sofort am Gemeindeamt gemeldet werden und werden durch die Gemeindeverwaltung gegen Entschädigung ersetzt. Der Schlüssel ist von der verantwortlichen Person vor der Veranstaltung und am nächsten Werktag nach der Benützung am Gemeindeamt abzuholen bzw. zurückzugeben.

26) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die Benützung des Hauses durch den Bürgermeister untersagt werden.

27) „Der Mieter hält die Gemeinde hinsichtlich sämtlicher von dritter Seite bzw. von Behörden geltend gemachter Ansprüche, Auflagen bzw. Haftungen, welcher Art auch immer, im Zusammenhang mit der betreffenden jeweiligen Veranstaltung zur Gänze schad- und klaglos“.